ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs bis auf 10,1 %, mindestens 1,82 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht, teilweise auszusetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1970.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zollkontingents für getrocknete Pflaumen (Tarifnummer 08.12 C) an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/102/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Verbalnote vom 4. Juli 1969, mit der die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1970 die Gewährung eines Zollkontingents von 6 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 % für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs — die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist — beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat getrocknete Pflaumen vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz von 5 % eingeführt ; der Ausgangszollsatz des deutschen Zolltarifs am 1. Januar 1957 betrug 8 % ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 16 %.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969 (9 Monate)
Gesamteinfuhren	5 711	5 910	7 726	6 189	5 601	6 535	3 886
aus dritten Ländern	5 563	5 511	7 479	5 769	5 119	6 049	3 343
davon : USA	1 477	1 742	2 956	2 134	1 554	1 238	609
Jugoslawien	1 599	1 390	1 118	527	603	829	260
Bulgarien	425	656	80	446	1 058	—	221
Griechenland	—	—	—	—	10	—	—
aus EWG-Ländern	148	399	247	420	482	486	543
davon : Frankreich	3	304	10	147	218	177	320
Italien	145	93	235	269	264	308	171

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Verbraucher mit getrockneten Pflaumen zu möglichst stabilen Verbraucherpreisen aufrechtzuerhalten. Er macht geltend, daß getrocknete Pflaumen ein Nahrungsmittel sind, für das insbesondere seitens der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten eine Nachfrage besteht. Ein hoher Zollsatz könnte nicht nur höhere Verbrauchspreise, sondern auch verringerte Absatzmöglichkeiten zur Folge haben.

Die Gemeinschaftsproduktion ist, obgleich die Erzeugung in Frankreich und in Italien steigt, noch weit davon entfernt, eine ausreichende Versorgung des deutschen Marktes zu gewährleisten, da in diesen Erzeuger-Mitgliedstaaten selbst ein großer Bedarf an getrockneten Pflaumen besteht. Mit Rücksicht auf diese Lage sind von den nicht antragstellenden Mitgliedstaaten keine Einwendungen gemacht worden.

Es muß daher festgestellt werden, daß sich für den antragstellenden Mitgliedstaat im Jahre 1970 Nachteile ergeben, die für dieses Jahr die Gewährung eines Zollkontingents und somit eine Ausnahme von dem Erfordernis der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen, insbesondere hinsichtlich der noch fühlbaren Auswirkung des Unterschieds zwischen dem Kontingentszollsatz von 11,6 % und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Ausnahme wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist zu beachten, daß der Bedarf der Bundesrepublik Deutschland den Gesamteinfuhren entspricht, da eine eigene Erzeugung fehlt und Ausfuhren nicht stattfinden. Die Zahlen für die während der Jahre 1963 bis 1968 durchgeführten Einfuhren zeigen eine gewisse Fluktuation um eine Höhe von 6 000 Tonnen, wobei die Einfuhrzahl für das Jahr 1965 als Ausnahmefall anzusehen ist. Dagegen deuten die Gesamteinfuhren während der ersten neun Monate von 1969 eine gewisse Verlangsamung an (3 886 Tonnen in 1969 an Stelle von 4 292 Tonnen in 1968), was die Schätzung erlaubt, daß der Gesamteinfuhrbedarf für 1970 nicht über 5 200 Tonnen liegen wird, wenn man dabei den Ausnutzungsgrad (2 715 Tonnen) des betreffenden Kontingents während der ersten neun Monate des laufenden Jahres 1969 berücksichtigt. In der Gemeinschaft bestehen für die Bundesrepublik nur in Frankreich und Italien Versorgungsmöglichkeiten. Gemessen an den Zahlen für die Vorjahre werden etwa 300 Tonnen die Höchstmenge an getrockneten Pflaumen darstellen, die in Italien zur Ausfuhr nach Deutschland zur Verfügung stehen werden. Was die in Frankreich zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen betrifft, schätzt die französische Regierung, daß die französische Ernte im Jahre 1969 18 000 Tonnen erreichen wird, d. h. 3 000 bis 3 500 Tonnen mehr als 1968. Die 1970 zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen würden 4 000 Tonnen an Stelle der für 1969 angegebenen 2 000 Tonnen betragen. Diese Schätzung erscheint jedoch schwerlich annehmbar, da nach den französischen Statistiken der letzten Jahre in Frankreich der Verbrauch größer gewesen ist als die Produktion, d. h. daß Frankreich zumindest für einige Kaliber von Einfuhren aller Herkunft abhängt. Eine wesentliche Änderung dieser Sachlage ist für die nächste Zukunft nicht zu erwarten. Bei dieser Sachlage und unter Berücksichtigung der Entwicklung der französischen Ausfuhren nach der Bundesrepublik Deutschland während der letzten Jahre und der ersten neun Monate von 1969 scheint es, daß Frankreich im Jahre 1970 an der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland nicht mit mehr als 2 000 Tonnen teilnehmen können wird. Somit würde ein durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckender Bedarf von etwa 2 900 Tonnen verbleiben. Diese Zahl scheint somit als Kontingentsmenge angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes sind die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Tarifunion im Jahre 1968 bereits verwirklicht wurde. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, daß der antragstellende Mitgliedstaat eine Angleichung von 80 v. H. der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs durchführt. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz daher auf 13,8 % festgesetzt.

In den zusammengestellten Unterlagen findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe Störungen auf dem Markt der betreffenden Waren hervorrufen könnte.

Aus der oben dargelegten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter oder der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wie-

derausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifnummer 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 2 900 Tonnen zum Zollsatz von 13,8 % gewährt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, ein Zollkontingent für Rohaluminium (Tarifnummer 76.01 A) zu eröffnen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/103/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XII über Rohaluminium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Fernschreiben vom 28. Oktober und 27. November 1969, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bei der Kommission die Ermächtigung beantragt hat, für 1969 ein Zollkontingent von 67 100 Tonnen zum Zollsatz von 5 % für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. XII bestimmt, daß der antragstellende Mitgliedstaat ermächtigt wird, für Rohaluminium ein Zollkontingent zum Zollsatz von 5 % zur Deckung des Einfuhrbedarfs seiner verarbeitenden Industrien zu eröffnen.

Im Vergleich zu 1960 zeigen die statistischen Angaben des antragstellenden Mitgliedstaats in den letzten Jahren folgende Entwicklung :

(in Tonnen)

	1960	1964	1965	1966	1967	1968	1969
Verbrauch	414 831	544 180	581 053	576 038	570 900	729 100	885 000 (Schätzung)
Erzeugung	281 527	388 743	421 700	420 732	417 600	449 300	490 000 (Schätzung)
							9 Monate
Einfuhren aus :							
— EWG-Ländern	6 218	14 703	35 454	31 522	40 933	90 695	80 136
— Drittländern	174 791	150 571	134 065	131 245	144 448	185 025	210 086
Gesamtausfuhren	2 738	9 837	10 166	21 488	21 802	23 140	26 248